

Kolloquium im SPB 8a, SS 2019

Fall Nr. 7:

Nachgebildet OLG Stuttgart, 27.04.2015, RIW 2015, 762

Der Kläger nimmt die Beklagte aus Schadensersatz aus einer Kapitalanlage in Anspruch.

Die Parteien standen seit dem Jahr 2005 in einer Geschäftsbeziehung. Dabei ging es um den Abschluss diverser Konto- bzw. Depotführungsverträge. Vertragsunterlagen wurden zwischen den Parteien üblicherweise per Email oder Telefax versandt. Daneben stehen auch Gesellschaften der vom Kläger beherrschten X-Gruppe („Drogerie X“) in Geschäftsbeziehung mit der Beklagten, die Gruppe ist als X Limited & Co. KG organisiert. Die AGB der Beklagten (deren Erhalt der Kläger bestreitet) sehen unter anderem eine Klausel zur Wahl von Anwendbarem Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand mit folgendem Wortlaut vor:

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

„Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen Schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und Gerichtsstand für alle Verfahren ist Basel oder der Ort jener Zeitniederlassung der Bank, mit welcher die Geschäftsbeziehung geführt wird. Die Bank ist indessen auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.“

Der Kläger zeichnete Ende März 2011 50.000 Anteile (zu 50 Mio. Euro) am Fonds (K4), wobei die Beklagte ihm für dieses Investment einen Kredit in Höhe von 25 Mio. Euro gewährte. Die andere Hälfte entnahm der Kläger einem Gesellschafterkonto bei der X Limited & Co. KG. Vorgegangen waren Beratungsgespräche, für die der Leiter Private Banking und der Leiter Privatkunden Deutschland der beklagten Bank den Kläger Ende 2010 bzw. Anfang 2011 in seinem Wohnort in Ulm aufgesucht hatten. Die Beklagte rechnete den Auftrag am 1.4.2011 in Höhe von insgesamt 50.078.580,73 Euro ab. Der Zeichnungsschein wurde nicht an den Fond weitergeleitet, sondern mit Anteilen aus dem Eigenbestand der Beklagten bedient. Das Transaktionsentgelt wurde von einem Privatkonto des Klägers abgebucht.

Der Kläger trägt vor, die Parteien hätten einen Kapitalanlagen-Beratungsvertrag abgeschlossen. Denn die Information, die Mitarbeiter der Beklagten ihm hätten

vermitteln sollen, seien für ihn – und für die Beklagte erkennbar – von wesentlicher Bedeutung für die anstehende Investitionsentscheidung gewesen. Die Mitarbeiter der Beklagten seien mit der Empfehlung auf ihn zugekommen, die Anlage zu zeichnen. Inhaltlich gehe es bei dieser Anlage um ein sogenanntes „Cum-/Ex-Geschäft“, bei denen es über Leerverkäufe von Aktien mit bzw. ohne Dividendenbezugsrecht zu einer mehrfachen Erstattung einer nur einmal gezahlten Kapitalertragssteuer kommen kann und deren Behandlung steuerlich noch nicht abschließend geklärt ist.

Der Kläger bestreitet, dass ihm die (jeweiligen) AGB bei Vertragsschluss vorgelegen hätten. Bestätigungsklauseln, die in den AGB enthalten war, habe er nicht gesehen. Er habe sie auch nicht unterzeichnet. Die Gerichtsstandsvereinbarung sei aber auch deswegen unwirksam, weil er die Anlage als Privatanleger, mithin nicht geschäftlich, getätigt habe. Eine „Verflechtung“ mit der Unternehmensgruppe habe es nur insofern gegeben, als diese für das Darlehn eine Bürgschaft übernommen habe.

Die Beklagte rügt die internationale Zuständigkeit des Landgerichts U. Sie bestreitet das Zustandekommen eines Kapitalanlageberatungsvertrags. Sie bestreitet zudem, dass es sich um ein Verbrauchergeschäft handle. Sie meint, die Investments der X-Gruppe seien durch fach- und sachkundige Mitarbeiter der Gruppe selbst vorbereitet worden, es habe zudem externe Berater gegeben. Zuvor seien jahrelang großvolumige Investments (Aktionoptionen, Finanzderivate, Beteiligungen, etc.) mit Erträgen und Steuerersparnissen in Millionenhöhe getätigt worden. Die Konten seien „im Verbund“ geführt worden (d. h. Finanzierung und Sicherung erfolgten sowohl aus dem Privat- als auch aus dem Gesellschaftsvermögen ohne Trennung). Die Gerichtsstandsvereinbarung sei nach europäischem Recht wirksam abgeschlossen worden. Mithin sei die Klage als unzulässig zurückzuweisen.

Wie ist zu entscheiden?

Fall Nr. 8 „Michael Schumacher“

BGH, 25.10.2016 - VI ZR 678/15 – unveröffentlicht

Die Klägerin nimmt die Beklagte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Unterlassung einer Internet-Bildberichterstattung in Anspruch.

Die Klägerin ist die Ehefrau des ehemaligen Rennfahrers Michael Schumacher. Sie ist deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Beklagte ist eine schweizerische Rundfunkanstalt. Die von der Beklagten auf ihrer Internetseite www.srf.ch zum Abruf bereitgehaltenen, von der Klägerin unter Berufung auf ihr Recht am eigenen Bild angegriffenen Bildnisse und das Video zeigen - im Rahmen der Berichterstattung der Beklagten über die Folgen des Skiunfalles von Michael Schumacher und den Umgang der Medien mit diesem Thema - die Klägerin beim Besuch ihres Ehemannes im Krankenhaus.

Die Beklagte beruft sich auf ihren hoheitlichen Status. Zudem ist sie der Ansicht, dass die Klage in der Schweiz zu erheben sei und dass ihre Berichterstattung durch das öffentliche Interesse an der Prominenz von Herrn Schumacher gerechtfertigt sei. Wie ist zu entscheiden?